

Tabellarische Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Dienststelle/Schule Status/Funktion (für Schule grds. lehrendes Personal)	Wahlberechtigung §§ 4,11 NPersVG § 92 NPersVG in Verbindung mit § 96 NPersVG und § 4 NPersVG			Wählbarkeit § 12 NPersVG		
	(S)PR	(S)BPR	(S)HPR	(S)PR	(S)BPR	(S)HPR
<u>Für alle Dienststellen/Schulen</u>						
Dienststellenleiter/innen/Schulleiterin/Schulleiter und ständige(r) Vertreter(in)	X	X	X	-	X	X
grds. alle Beamten/Beamtinnen und Tarifbeschäftigten auch in Teilzeit, Altersteilzeit (nicht während der Freistellungsphase im Blockmodell) und Teildienstfähigkeit	X	X	X	X	X	X
Beamtinnen im Mutterschutz und Beamte/Beamtinnen in Elternzeit (81 NBG i.V.m §§ 3 und 6 MuSchEltZVO), Beurlaubte (§ 62 NBG; Urlaub aus familiären Gründen) sowie Tarifbeschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit (§ 15 Abs. 1 BErzGG) bis max. 3 Jahre, danach erlischt auch eine mögliche Mitgliedschaft im Personalrat (§ 25 Abs.1 Satz Nr. 4 NPersVG)	X	X	X	X	X	X
Abordnung, Beurlaubung nach § 64 NBG und Zuweisung nach § 20 BeamStG bzw. entsprechender tarifrechtlicher Regelungen , länger als 3 Monate, jedoch zurück innerhalb weiterer 6 Monate <i>Sonderregelung Schule:</i> jedoch zurück innerhalb weiterer 9 Monate, Rückkehr zum Schuljahresende an die alte Schule, (Dauer längstens ein Jahr)	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X ⁶⁾
Abordnung (s.u.), Beurlaubung nach § 64 NBG und Zuweisung nach § 20 BeamStG bzw. entsprechender tarifrechtlicher Regelungen jedoch nicht zurück innerhalb weiterer 6 Monate <i>Sonderregelung Schule</i> jedoch nicht zurück innerhalb weiterer 9 Monate (Dauer länger als ein Jahr); danach erlischt auch eine mögliche Mitgliedschaft im Personalrat (§ 25 Abs.1 Nr. 4 NPersVG)	_6)	_6)	_6)	_6)	_6)	_6)
bei Abordnung: Wahlberechtigung an der neuen Dienststelle/Schule	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾	X ⁵⁾
Anwärter/Referendare Studienreferendare	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	_8)	_8)

Dienststelle/Schule Status/Funktion (für Schule grds. lehrendes Personal)	Wahlberechtigung §§ 4, 11 NPersVG § 92 NPersVG in Verbindung mit § 96 NPersVG			Wählbarkeit § 12 NPersVG		
	(S)PR	(S)BPR	(S)HPR	(S)PR	(S)BPR	(S)HPR
Gleichstellungsbeauftragte	X	X	X	- ¹⁰⁾	- ¹⁰⁾	- ¹⁰⁾
Schwerbehindertenvertreter/innen	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾
Wahlvorstand (Dienststelle/Schule)	X	X	X	- ⁹⁾	X	X
Wahlvorstand (Bezirk)	X	X	X	X	-	X
Wahlvorstand (Land)	X	X	X	X	X	--
<u>Besonderheiten ausschließlich für Schule</u>						
Fachleiter/in, Seminarleiter/in (gilt auch für Mitwirker/innen)	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ²⁾	X ²⁾	X ²⁾
Fachberater/in	X	X	X	X	X	X
Zuweisung an Ersatzschulen in den ersten 3 Monaten	X	X	X	X	X	X
Lehrkräfte an mehreren Dienststellen	X ³⁾	X ³⁾	X ³⁾	X ³⁾	X ³⁾	X ³⁾
Katechetische Lehrkräfte	X	X	X	-	-	-
Lehrkräfte mit befristeten Verträgen - hauptberuflich Feuerwehrlehrer/in	X	X	X	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾
Lehrkräfte in kombinierten Systemen (z.B. GHS) (Oberschule?)	X	X	X	X	X	X
nebenamtlich oder nebenberuflich Unterrichtende	X	X	X	X	X	X
Nichtlehrendes Schulpersonal im Landesdienst unabhängig vom Beschäftigungsumfang	X	X	X	X	X	X
Sonstige nichtlehrende Beschäftigten im Landesdienst	X	X	X	X	X	X

**Anmerkung: Lehrkräfte in der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit haben weder aktives noch passives Wahlrecht!
Anmerkungen werden noch angepasst, soweit es den allgemeinen Bereich betrifft**

- 1) Überwiegende Beschäftigung an der Schule (§ 11 Abs. 2 NPersVG); bei überwiegender Beschäftigung am Studienseminar Wahlberechtigung zum Personalrat beim Studienseminar und zum BPR und HPR
- 2) Wie 1); Mitgliedschaft in der Personalvertretung erlischt nicht, wenn sich während der regelmäßigen Amtszeit der überwiegende Einsatz ändert (§ 96 Abs. 3 NPersVG)
- 3) In der Dienststelle, in welcher die/der Beschäftigte überwiegend tätig ist; bei gleicher Stundenzahl in mehreren Dienststellen entscheidet die/der Beschäftigte, in welcher Dienststelle sie/er wählt (§ 11 Abs. 2 NPersVG)
- 4) Nach Ablauf des Vertrages scheidet das Mitglied aus, es gilt der Vorbehalt des § 12 Abs. 1 Satz 2 NPersVG
- 5) Wahlrecht/Wählbarkeit entsteht an der aufnehmenden Dienststelle (§ 11 Abs. 6 NPersVG)
- 6) Siehe Erläuterungen unter 4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- 7) Nach Ablauf der Abordnung scheidet das Mitglied aus
- 8) Anwärter/Auszubildende wählen bei ihrer Ausbildungsbehörde; keine Wählbarkeit in Stufenvertretung oder Gesamtpersonalrat. Die Studienreferendare wählen im jeweiligen Studienseminar den Auszubildendenpersonalrat und die Schulstufenvertretungen. Die Referendare/Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur für die Referendarpersonalräte wahlberechtigt.
- 9) Ausnahme: bei 1-Personen-Personalrat wählbar (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 NPersVG)
- 10) § 22 NGG
- 11) § 94 SGB IX